Anlage 5 zur DS-Nr. 150/2019

FRIEDRICH

FACHANWALTSKANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

Gemeinde Pliezhausen
Eing.: 01. Okt. 2019

Fachanwaltskanzlei Friedrich Flughafenstraße 59 · 70629 Stuttgart

Gemeinde Pliezhausen
Marktplatz 1
72124 Pliezhausen

FRIEDRICH
FACHANWALTSKANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT
KOMPETENZ DURCH SPEZIALISIERUNG

per Telefax: 07127-977-160

TOBIAS FRIEDRICH
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

SKYLOOP BUSINESS CENTER
FLUGHAFENSTRAßE 59
70629 STUTTGART

TEL.: 0711 - 490 52 - 136
FAX: 0711 - 490 52 - 137

INFO@WHIBLOW.DE

WHIBLOW.DE

ZWEIGSTELLE VOR SYLT

AVENTOFTER LANDSTR. 4A
25927 AVENTOFT

17.09.19
Unser Zeichen: 189/18 F01/st
(Stets angeben)

/Gemeinde Pliezhausen
Az.: 621.41-ad

Sehr geehrter Herr Adam,

in obiger Angelegenheit ergänze ich die Einwendungen für meinen Mandanten nach erneuter Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der eingearbeiteten Änderungen wie folgt:

A. EFH

Die Erdgeschossfußbodenhöhe muss, wie bei meinem Mandanten auch, mit einer Erdgeschossfußbodenhöhe von 398,06 festgesetzt werden. Bereits das Wohnhaus Nr. 31 hatte eine Erdgeschossfußbodenhöhe von 398,50. Tatsächlich wurde in der Bauausführung hiervon mit 36 cm Höhenunterschied abgewichen. Zusätzlich wurde vom Nachbar die Fläche mit Erdreich aufgeschüttet, mit der Folge, dass Niederschlagswasser von dort auf das Grundstück meines Mandanten eindrang und sogar bis in die Sauna im Gebäude meines Mandanten gelangte. Gegenwärtige Messungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, geben deshalb nicht den ursprünglichen Geländeverlauf wieder.
Wenn man diese Praxis des Grundstückseigentümers zugrunde legt, so ist das auch im Zuge der zukünftigen Bebauung zu befürchten, so dass eine Abweichung gegenüber der Erdgeschossfußbodenhöhe von meinem Mandanten in Höhe von 1 m droht. Auch ohne diese Überschreitung ist es nicht zu rechtfertigen, weshalb der Nachbar eine Erdgeschossfußbodenhöhe von 398,70 als Festsetzung erhält und

damit 64 cm über der Erdgeschossfußbodenhöhe meines Mandanten liegt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der weiter südlich gelegene angrenzende Feldweg jeweils identische Höhen aufweist. Weshalb soll hier der Nachbar gegenüber meinem Mandanten bevorzugt werden obwohl hier das Gelände, mit dem Grundstück meines Mandanten, vergleichbar verläuft?

B. Gebäudehöhe

Zunächst ist zu begrüßen, dass die Traufhöhe um 20 cm reduziert worden ist. Die Begründung für die Möglichkeit einer zulässigen Traufhöhe in Höhe von 3,9 m erschließt sich jedoch nicht und ist auch abwägungsfehlerhaft. Im Wesentlichen wird dabei auf die umliegende Bebauung Bezug genommen. Diese weist jedoch eine zulässige Traufhöhe in Höhe von lediglich 3,30 m auf. Unzutreffend sind auch die Anmerkungen zu den Einwendungen von Frau , wonach ich für meinen Mandanten auf die Reduktion einer zulässigen Traufhöhe auf 4 m hingewiesen haben soll. Dies hat auch nicht mein Kollege getan. Vielmehr wurde auf die für meinen Mandanten geltende Traufhöhe von 3,30 m hingewiesen.

Auch der Belang, durch eine Traufhöhe von 3,9 m Höhe eine angemessene Raumnutzung im Dachgeschoss zu erzielen, kommt vorliegend nicht zum Tragen, da das Baufenster und die Grundflächenzahl bereits großzügig bemessen wurde. Eine Traufhöhe von 3,9 m bei kleiner geschnittenen Grundstücken und Gebäuden mag sicherlich zweckdienlich sein. Vorliegend wird der Nachbar jedoch mit einer Traufhöhe von 3,30 m nicht schlechter gestellt, als es bei der umliegenden Bebauung und deren Eigentümer der Fall ist.

Durch die Traufhöhe von 3,9 m wird auch eine zusätzliche Beschattung des Grundstücks meines Mandanten herbeigeführt. Dies gilt insbesondere im Herbst bis zum Frühjahr, da die Sonne hier sehr tief steht. Mit der geplanten Erdgeschossfußbodenhöhe von 398,70, ergibt sich ein Höhenunterschied von 1,24 m im Vergleich zum Gebäude meines Mandanten.

C. Geländegestaltung

Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass hier die nachbarlichen Interessen berücksichtigt worden sind. Gleichwohl ist jedoch, korrespondierend zur derzeit möglich zulässigen EFH zu berücksichtigen, dass durch die Überschreitung von + 0,3 m hier eine Höhenüberschreitung gegenüber dem Grundstück meines Mandanten von etwa 1 m ermöglicht wird. Eine Aufschüttung soll deshalb ausgeschlossen werden.

D. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Zunächst ist vorab zu bemerken, dass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Zufahrt auf das Flurstück 195/2 entlang der Grundstücksseite meines Mandanten erfolgen muss. Würde diese auf der Westseite erfolgen, so würde das Grundstück des Bauherrn genauso gut erreicht werden können und gleichzeitig wäre mein Mandant von dem Verkehr nicht tangiert. Darüber hinaus würde der Bauherr keine andernfalls notwendige Mauer errichten müssen.

Des Weiteren ist durch die vorgesehene Festsetzung eine ausnahmsweise Errichtung eines Carports oder einer Garage unmittelbar angrenzend an den Vogelbeerbaum möglich. Nicht nur, dass meinem Mandanten hierdurch, und durch die abgestellten Fahrzeuge, seine Sicht aus dem Wohnzimmer genommen wird. Dies würde auch das Absterben des Vogelbeerbaums bedeuten. Es handelt sich hierbei auch um keinen ausschließlich zivilrechtlichen Belang. Dies ist auch ein Belang des Naturschutzes, weshalb dieser Belang im Zuge des Aufstellungsverfahrens

zu berücksichtigen ist. Zu Recht verweist das Landratsamt in seinem Schreiben vom 26.09.2018 darauf, dass die Bäume möglichst zu erhalten sind. Durch die Errichtung eines Carports oder einer Garage und durch die Stützmauer würden etwa 40 % des Wurzelwerks beschädigt werden. Damit würde der Baum absterben und dessen Standfestigkeit beeinträchtigt. Bei einem Sturm bestünde die Gefahr, dass dieser dann auf das Gebäude meines Mandanten oder seiner Nachbarin stürzt.

Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass nicht nur allein das Absterben des Vogelbeerbaumes einen Schaden in Höhe von geschätzten 10.000,00 € für meinen Mandanten verursachen würde, sondern durch die anschließende Fällung und Entsorgung des Baumes würden Kosten in Höhe von 3.510 EUR (lt. Kostenvoranschlag der Firma Seidenspinner) anfallen.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass bei einer Zufahrt über die Ostseite eine zusätzliche Straßenverkehrsgefährdung geschaffen wird. Unmittelbar angrenzend an diese geplante Zufahrt befindet sich ein schlecht einsehbarer Kurvenbereich. Damit wird eine Kollisionsgefahr mit Straßenverkehr geschaffen. Dagegen wäre bei einer Zufahrt über die Westseite das Auffahren auf die Reutestraße, ohne Gefährdung des Straßenverkehrs, unproblematisch möglich.

Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass die Zufahrt auf der Westseite ein um etwa 50% wesentlich geringeres Gefälle als auf der Ostseite aufweist. Ich hatte damals die Einwendung vorgetragen, dass für die umliegende Bebauung, d.h. für meinen Mandanten, die Festsetzung gilt, dass das Gefälle der Garagenzufahrt 3% nicht übersteigen soll. Weshalb soll dies vorliegend nicht für den zukünftigen Bauherrn gelten? Welcher städtebaulicher Belang soll hierdurch verfolgt werden bzw. welchem städtebaulichem Belang wird hierdurch Rechnung getragen? Es soll deshalb auch diesbezüglich eine gleichlautende Festsetzung des Gefälles, in den zukünftigen Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Es wird deshalb nochmal eindringlich darauf hingewiesen, dass vorliegend eine Verlegung der Zufahrt auf das Flurstück 195/2 hin zur Westseite, bereits durch planerische Festsetzung, erfolgen muss. Die Interessen des Eigentümers können genauso auf der Westseite verwirklicht und berücksichtigt werden, ohne dass hier angrenzende Nachbarn gestört werden.

Nach alledem sind die bisherigen Einwendungen sowie die mit diesem Schriftsatz vorgebrachten Einwendungen im Zuge der Änderungen und im Zuge der weiteren Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Mein Mandant möchte sich mit anliegendem Schreiben, nochmals direkt an die Mitglieder des Ortschafts- und Gemeinderats wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

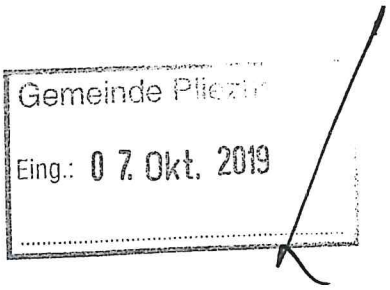

72124 Pliezhausen

Sehr geehrte Ortschaftsratsmitglieder,

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

ein Haus zu bauen,wo bisher ein Bauverbot bestand,ist für Familie ein sehr großer Vorteil.

Aus Wiese wird Bauland,das ist nochmals ein sehr großer finanzieller Vorteil.

Im Gegensatz dazu,habe ich ausschließlich nur Nachteile.

Alleine schon der Hausbau ist für mich eine extreme Beeinträchtigung.

Laut Immobilienmakler Sademach und Bäuerlein ist mit einem erheblichen Wertverlust meines Anwesens zu rechnen.

Es wird mir also genug zugemutet!

Dabei sollte es auch bleiben.

Alle weiteren Zumutungen (Zufahrt Ost usw.)sind somit ungerecht,unfähr und unmenschlich.

Das würde eindeutig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtsnahme sprechen.

Hiermit bitte ich auch um Verständnis und Rücksichtnehme meines Anliegens.

Viele Grüße

FRIEDRICH

FACHANWALTSKANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

Fachanwaltskanzlei Friedrich Flughafenstraße 59 · 70629 Stuttgart

Gemeinde Pliezhausen
Herr Stefan Adam
Marktplatz 1
72124 Pliezhausen

Gemeinde Pliezhausen
Eing.: 24. Okt. 2019

Per Telefax: 07127-977-174

23.10.19
Unser Zeichen: 189/18 F01/cb
(Stets angeben)

/Gemeinde Pliezhausen
Ihr Az.: 621.41-ad

Sehr geehrter Herr Adam,

in obiger Angelegenheit ergänze ich die bereits erfolgten Einwendungen wie folgt:

Dabei hatte ich bereits den Belang der Straßenverkehrssicherheit eingewendet. Hierzu ergänzend teile ich mit, dass gegenüber der geplanten Ausfahrt, wofür durch den vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden soll, sich die Bushaltestelle Dörnach Süd befindet. Diese dort eingerichtete Bußverbindung wird im Durchschnitt mehrmals pro Stunde angefahren. Hält dieser Bus dort, so befindet er sich direkt gegenüber der geplanten Ausfahrt. Insbesondere durch die anschließenden Kurvenbereiche wird eine Verkehrssicherheitsgefährdung geschaffen, wenn man im Bebauungsplan die Möglichkeit einer Ausfahrt an dieser Stelle schafft. Dies durch ein- und aussteigende Passagiere, insbesondere Kinder, sowie durch an dieser Stelle überholende Verkehrsteilnehmer. Zur besseren Veranschaulichung verweise ich auf die anliegenden Fotografien.

Auch unter diesen ergänzenden Gesichtspunkten wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass vorliegend eine Verlegung der Zufahrt auf das Flurstück 195/2 hin zur Westseite, bereits durch planerische Festsetzung, erfolgen muss.

FRIEDRICH
FACHANWALTSKANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

TOBIAS FRIEDRICH
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

SKYLOOP BUSINESS CENTER
FLUGHAFENSTRAßE 59
70629 STUTTGART
TEL.: 0711 - 490 52 - 136
FAX: 0711 - 490 52 - 137

INFO@WHIBLOW.DE

WHIBLOW.DE

ZWEIGSTELLE VOR SYLT

AVENTOFTER LANDSTR. 4A
25927 AVENTOFT

Die anliegenden Fotografien sollen ebenfalls dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat zur besseren Veranschaulichung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

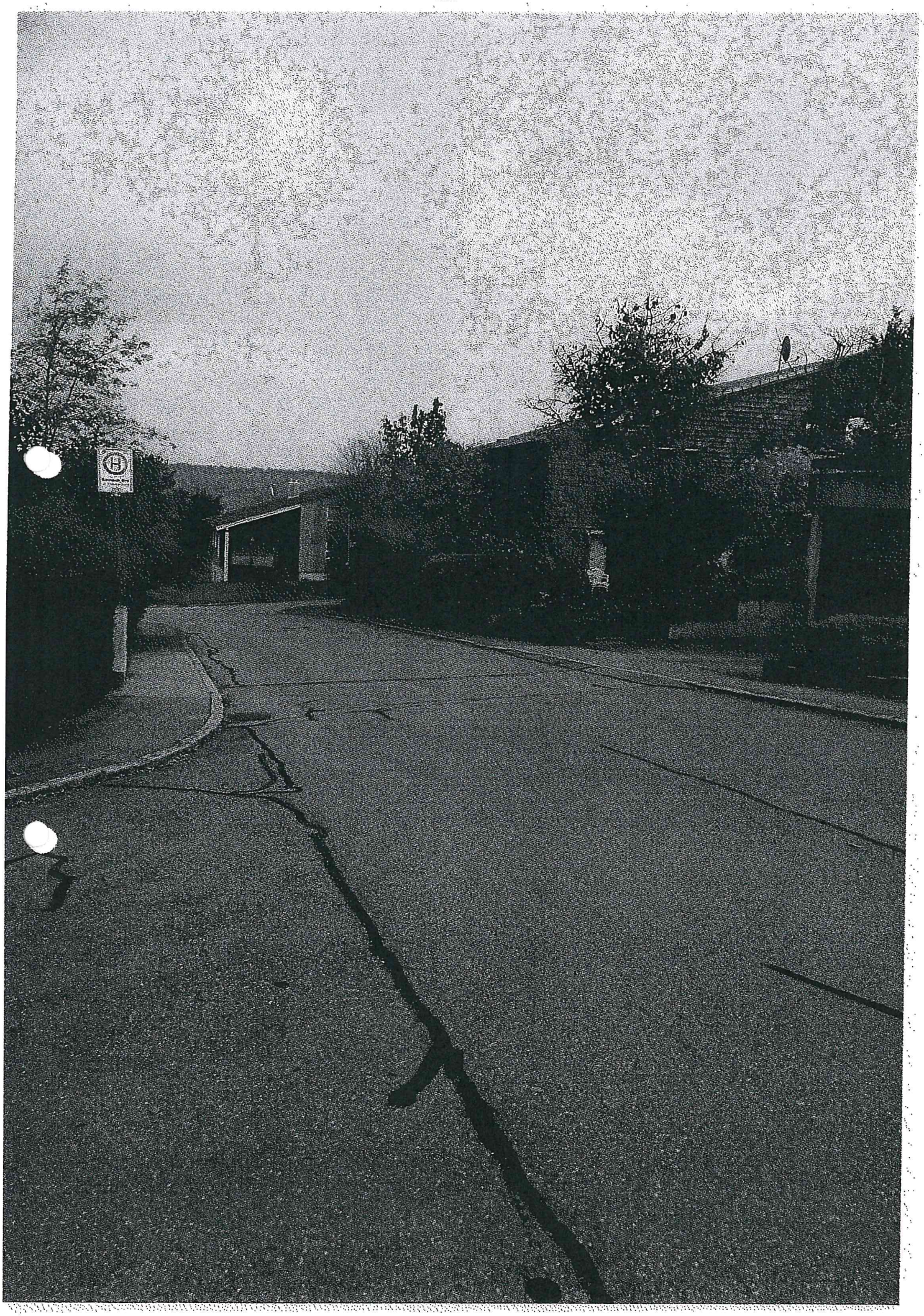

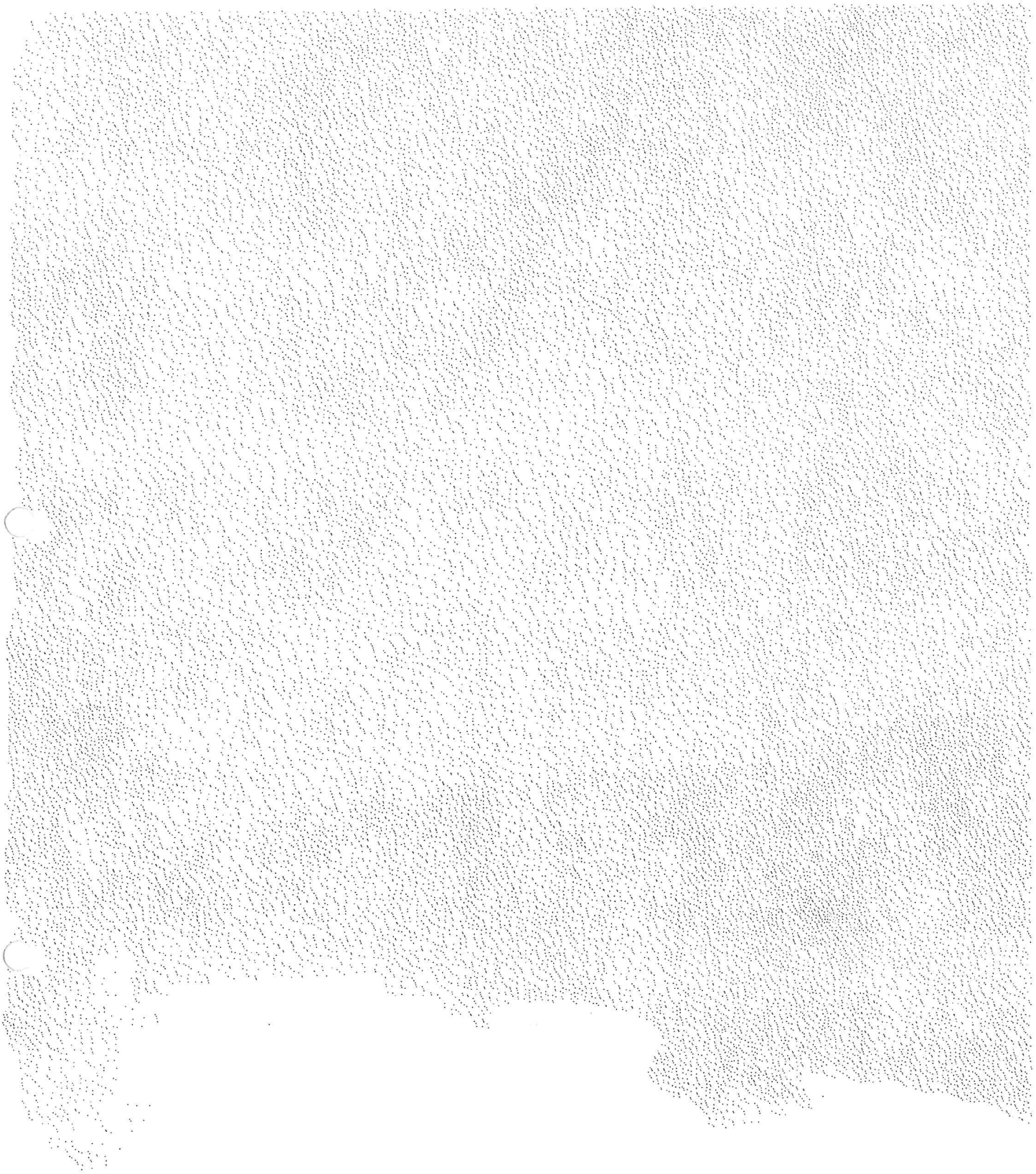

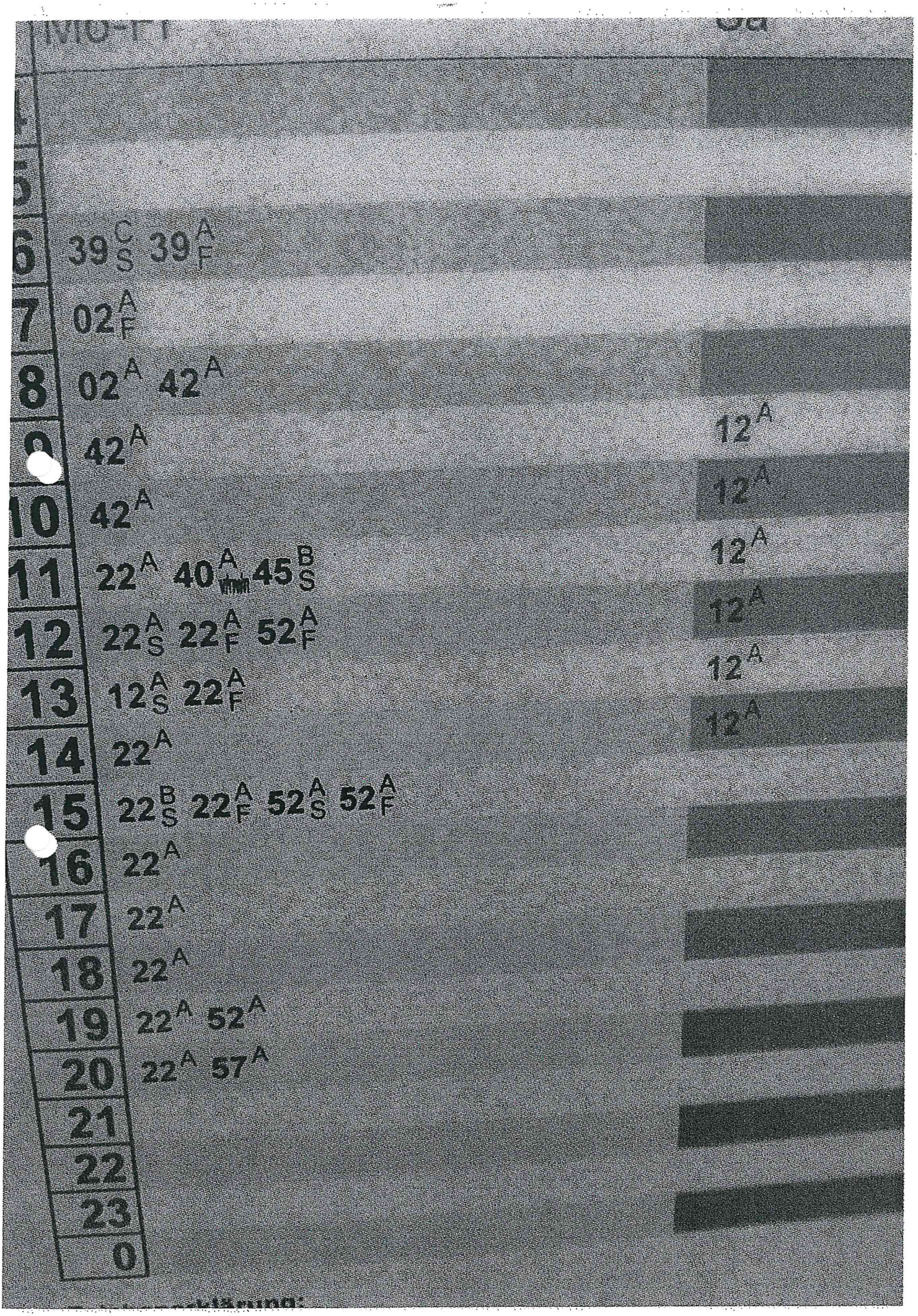
Mo-Fr
Sa
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
0
39 C S 39 A F
02 A F
02 A 42 A
42 A
42 A
22 A 40 A 45 B S
22 A S 22 A F 52 A F
12 A S 22 A F
22 A
22 B S 22 A F 52 A S 52 A F
22 A
22 A
22 A 52 A
22 A 57 A
12 A
12 A
12 A
12 A
12 A

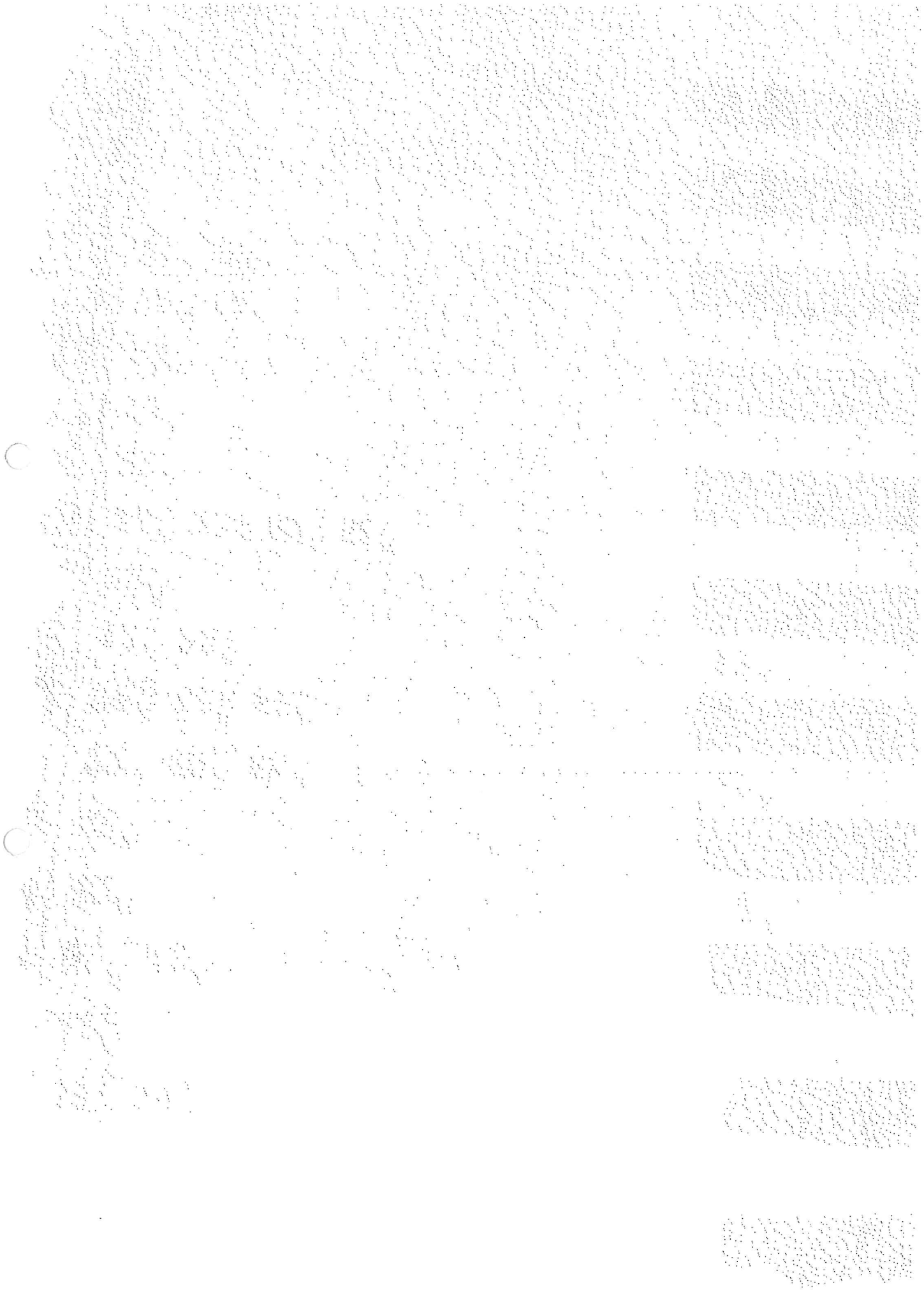

RT EH 36
FairEnerg

Adam Stefan

Von: Friedrich & Kollegen <info@whiblow.de>
Gesendet: Dienstag, 26. November 2019 19:28
An: Adam Stefan
Cc:
Betreff: Fw: Bebauungsplanänderung "Bongert / Brühl", Flst. Nr. 195/2, Dörnach - Ihr Zeichen 189/18 F01/cb, Weinmann / Gemeinde Pliezhausen

Sehr geehrter Herr Adam,

Herr weist mich durch E-Mail darauf hin, dass die Angabe der früheren 50 Stunden Verschattung sich auf einen 5-Monatszeitraum beziehen und nicht auf das ganze Jahr (20 Minuten mal 30 Tage mal 5 Monate sind 3.000 Minuten : 60 = 50 Stunden). Auf das Jahr gerechnet, beträgt die frühere Verschattung damit sogar etwa 120 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Friedrich
Fachanwaltskanzlei für Verwaltungsrecht
Rechtsanwalt Tobias Friedrich

Skyloop Business Center
Flughafenstraße 59
70629 Stuttgart
Tel.: 0711 - 490 52 - 136
Fax: 0711 - 490 52 - 137

Zweigstelle vor Sylt
Aventofter Landstr. 4a
25927 Aventoft

This communication (including any attachments) contains confidential and privileged information. It is for the exclusive use of the indented recipient (s). If you have received this communication in error, please notify the sender immediately and do not distribute copy or use this information.

From: Adam Stefan
Sent: Tuesday, November 26, 2019 7:14 PM
To: 'Friedrich & Kollegen'
Cc: mailtc
Subject: AW: Bebauungsplanänderung "Bongert / Brühl", Flst. Nr. 195/2, Dörnach - Ihr Zeichen 189/18 F01/cb, Weinmann / Gemeinde Pliezhausen

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Friedrich,

vielen Dank für die E-Mail, deren Eingang ich bestätige. Wie besprochen werden wir die Thematik nochmals prüfen und Ihnen dann die Beschlussvorlage zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Adam

Gemeinde Pliezhausen

Adam Stefan

Von:	Friedrich & Kollegen <info@whiblow.de>
Gesendet:	Dienstag, 26. November 2019 18:57
An:	Adam Stefan
Cc:	
Betreff:	Re: Bebauungsplanänderung "Bongert / Brühl", Flst. Nr. 195/2, Dörnach - Ihr Zeichen 189/18 F01/cb, Weinmann / Gemeinde Pliezhausen
Anlagen:	EFH 398,70 TH 3,3 02März_14Uhr54.jpg; EFH 398,70 TH 3,9 02März_ 14Uhr35.jpg; EFH 398,70 TH 3,9 02Dez_13Uhr02.jpg

Sehr geehrter Herr Adam,

anliegend erhalten Sie, wie besprochen, die aufgrund der gutachterlichen Berechnung angefertigten Grafiken.

Bei den 2 Grafiken betreffend den 2. März sehen Sie, dass die unterschiedliche Traufhöhe von 60 cm Differenz eine frühere Beschattung von etwa 20 Minuten für meinen Mandanten bedeutet. Hochgerechnet auf das Jahr sind dies etwa 50 Stunden frühere Verschattung.

Der Grafik betreffend den 2. Dezember können Sie entnehmen, dass eine Beschattung bereits um 13.02 Uhr erfolgt. Dies stets vor dem Hintergrund, dass bis dato keinerlei Verschattung stattfand und der Sonnenuntergang von meinem Mandanten genossen werden konnte. Hochgerechnet auf das Jahr sind dies etwa 450 Stunden verlorenes Sonnenlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Friedrich
Fachanwaltskanzlei für Verwaltungsrecht
Rechtsanwalt Tobias Friedrich

Skyloop Business Center
Flughafenstraße 59
70629 Stuttgart
Tel.: 0711 - 490 52 - 136
Fax: 0711 - 490 52 - 137

Zweigstelle vor Sylt
Aventofter Landstr. 4a
25927 Aventoft

This communication (including any attachments) contains confidential and privileged information. It is for the exclusive use of the indented recipient (s). If you have received this communication in error, please notify the sender immediately and do not distribute copy or use this information.

From: Adam Stefan
Sent: Wednesday, November 20, 2019 5:32 PM
To: mailto:info@whiblow.de
Subject: Bebauungsplanänderung "Bongert / Brühl", Flst. Nr. 195/2, Dörnach - Ihr Zeichen 189/18 F01/cb, Weinmann / Gemeinde Pliezhausen

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Friedrich,

anbei übersende ich Ihnen wie soeben telefonisch besprochen den Vorabzug des geänderten zeichnerischen Teils zum Änderungsbebauungsplan. Dies verbunden mit dem Hinweis, dass sich

EFH 398,70 TH 3,30

2. März 14:54 Uhr

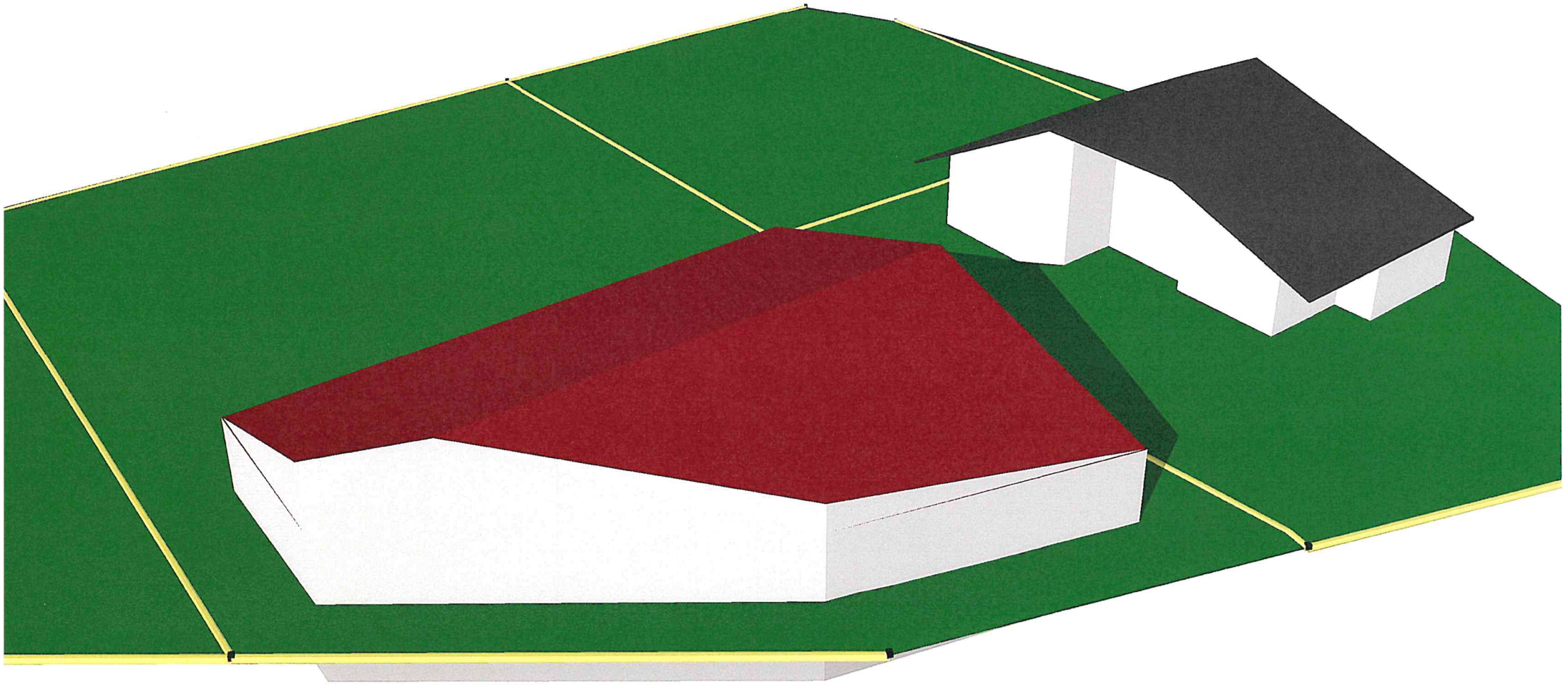

EFH 398,70 TH 3,90

2. März 14:35 Uhr

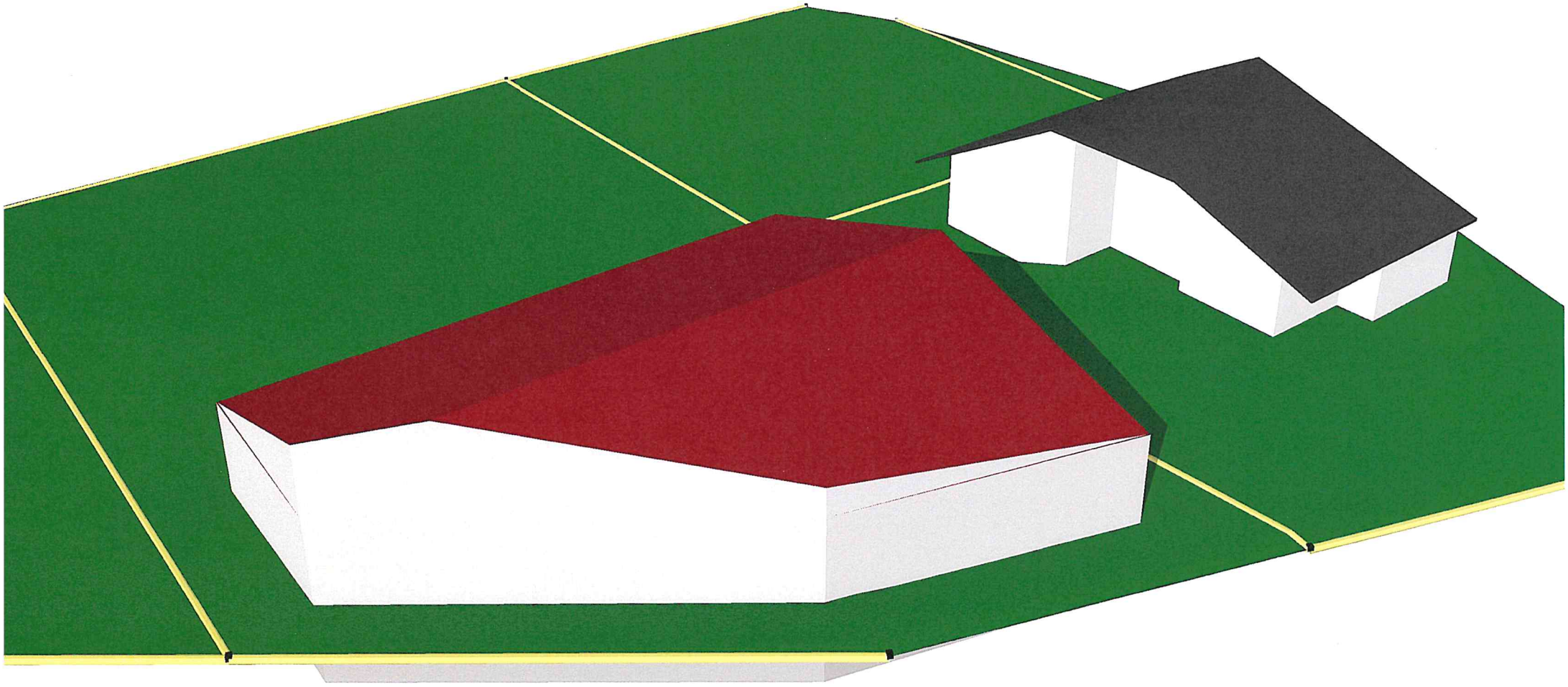

EFH 398,70 TH 3,90

2. Dezember 13:02 Uhr

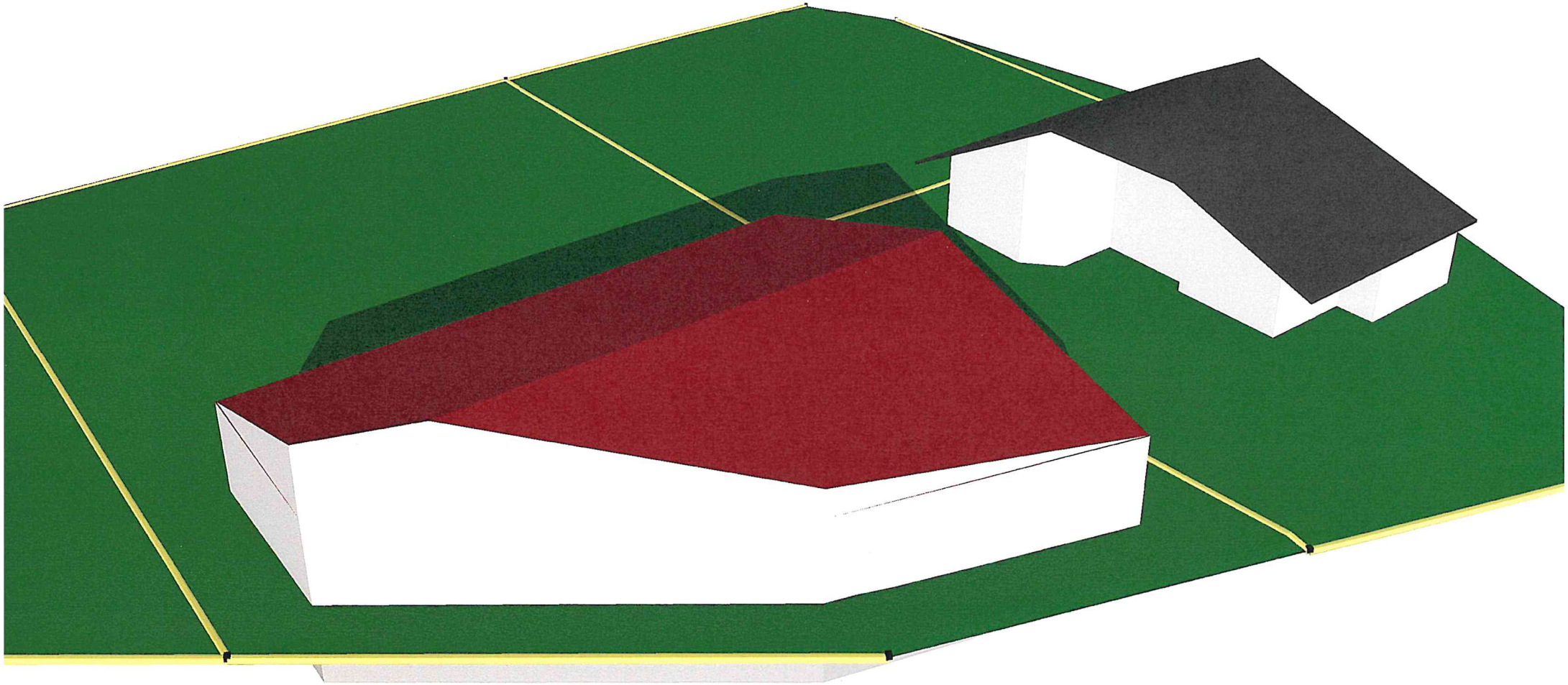

EFH 398,06 TH 3,30

2. März 15:20 Uhr

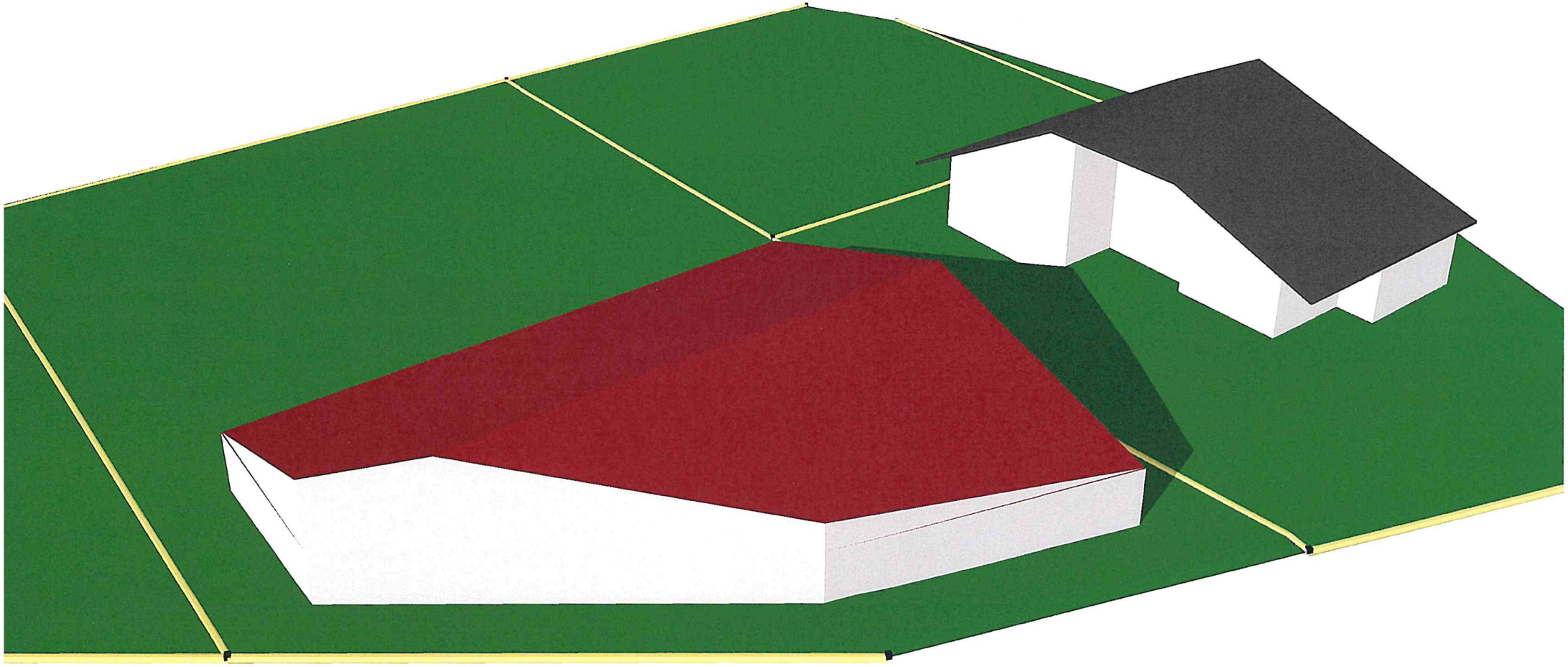

EFH 398,06 TH 3,9

2. März 14:55 Uhr

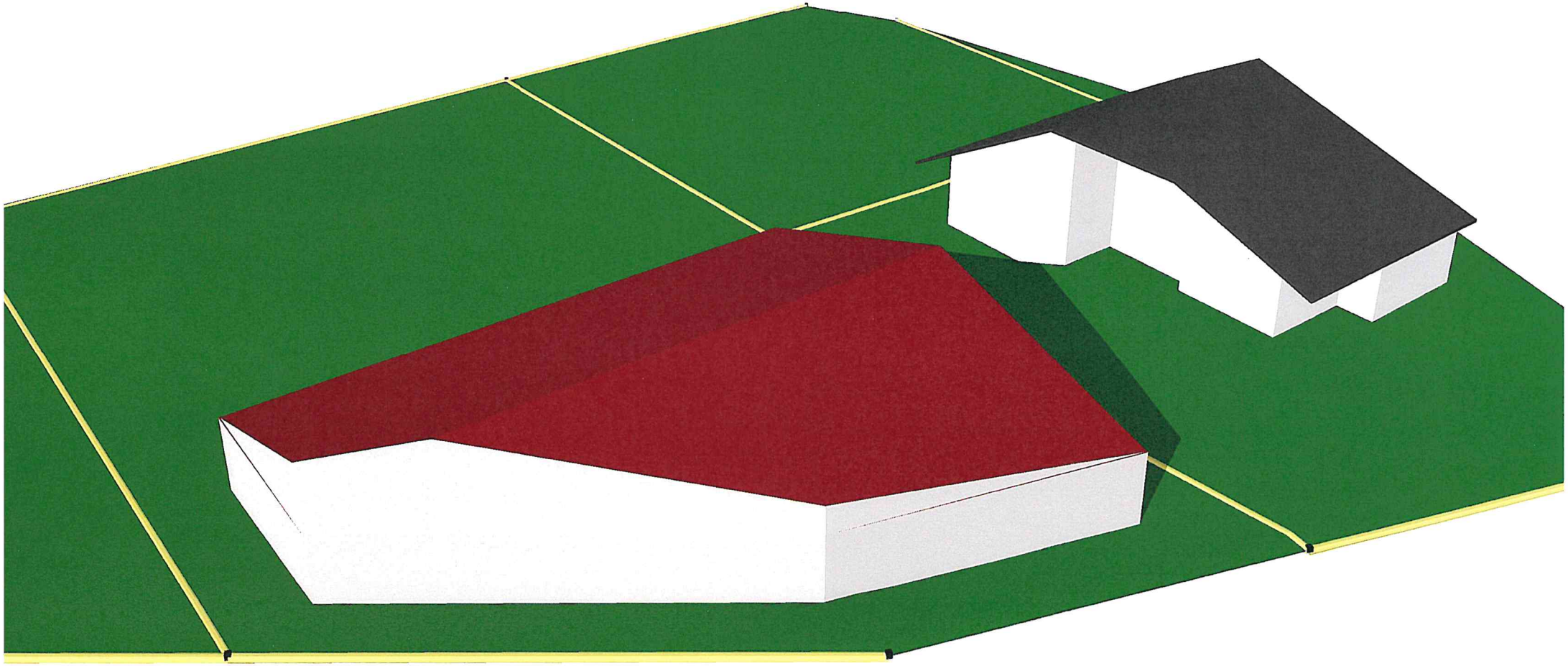

EFH 398,70 TH 3,90

2. März 14:35 Uhr

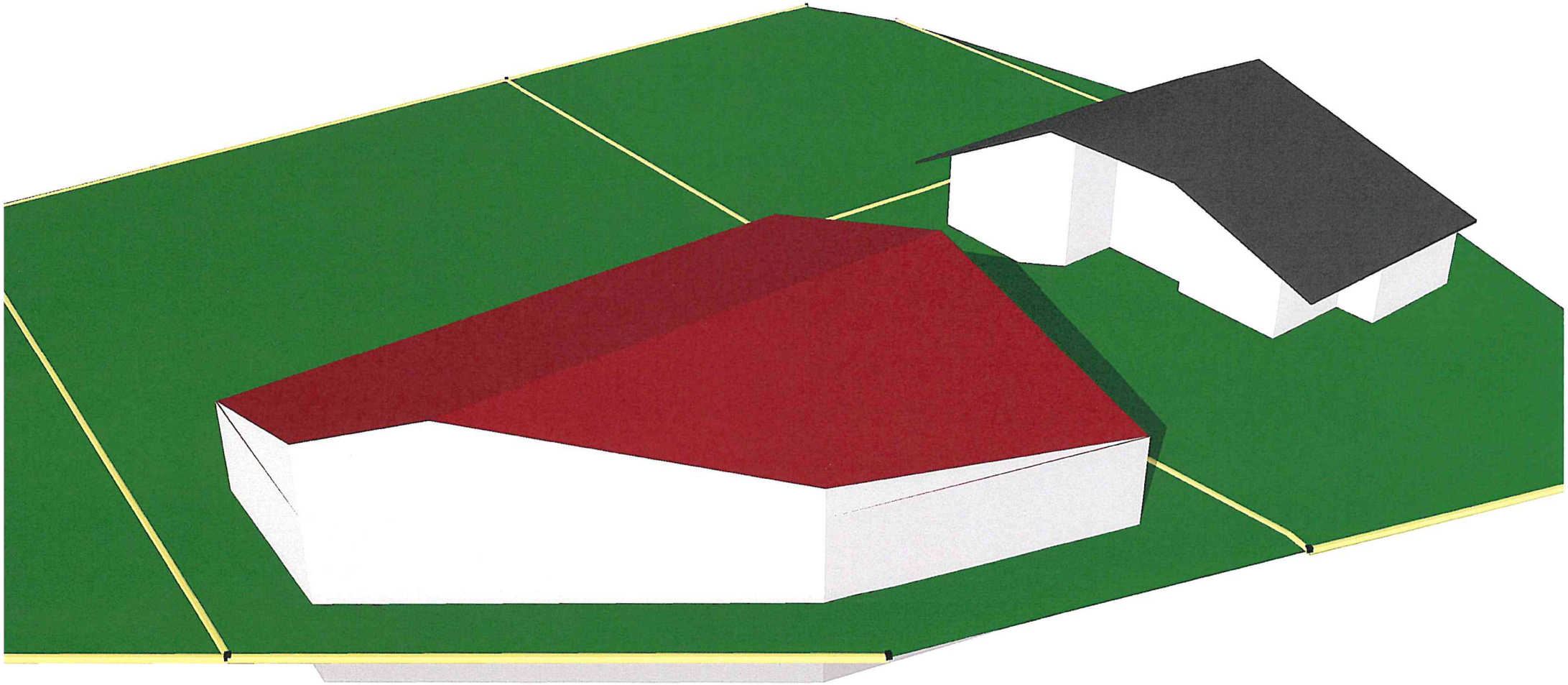

Anlage 6 z. GS-Nr. 150/2019

Gemeinde Pliezhausen
Eing.: 04. Okt. 2019

72124 Pliezhausen

Gemeinde Pliezhausen
Bau- und Liegenschaftsamt
Marktplatz 1
72124 Pliezhausen

, den 2.10.2019

Stellungnahme zur Bebauungsplanänderung ,,Bongert/Brühl" in Pliezhausen/Dörnach
Im Bereich des Grundstücks Flst.Nr 195/2 gemäß Verfahren § 13 a Bau GB/Behandlung der Eingegangenen Stellungnahmen

Sehr geehrter Herr Adam,

im Hinblick auf die Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgten Stellungnahmen zur geplanten Änderung des Bebauungsplans ,,Bongert/Brühl" möchte ich als unmittelbar betroffene Nachbarin meine Stellungnahme vom 11.9.2018 bekräftigen und ergänzen.

1)Zunächst möchte ich grundsätzlich positiv vermerken, dass Sie nun eine Verbotsfläche für Garagen, Carport und Nebengebäude vorsehen. Allerdings ist dies nur zu einem größeren Teil mit einem Abstand von 3,50 Metern entlang der Grenze zu Flst Nr 195/4 der Fall und nicht entlang der gesamten angrenzenden Grundstücke 195/4 und meines Grundstücks 195/3. Dies kann ich leider nicht nachvollziehen. Ich möchte Sie deshalb im Sinne der Gleichbehandlung bitten, die Verbotsfläche durchgehend entlang der Grenze zu beiden Nachbargrundstücken bis zum Anstoß Reutestraße vorzusehen und auszuweisen.

2)Sehr enttäuschend und für mich so nicht hinnehmbar ist ihre Bewertung meiner Einwendungen im Hinblick auf die entlang meiner Grundstücksgrenze geplante Zufahrt. Hierzu möchte ich folgendes festhalten:

Die Gemeinde argumentiert dahingehend, dass städtebaulich für den neu geplanten Baugrund sowohl eine Zufahrt entlang der Ost-Grenze des Flst Nr 195/2 als auch entlang dessen West-Grenze vertretbar sei.

Was spricht dann also dagegen, die von der Nachverdichtung betroffenen Nachbarn nicht noch zusätzlich zu beeinträchtigen und wenigstens die Zufahrt zum neuen Bauplatz von deren Grundstücken fernzuhalten?

Die Antwort der Gemeinde lautet, dass der Eigentümer des Flst Nr 195/2 dies so wolle und man, da ja beide Zufahrten als vertretbar angesehen würden, ihn nicht dazu zwingen könne, die Zufahrt nach Westen zu legen.

Faktisch bedeutet dies, dass derjenige, der zusätzliches Baurecht bekommt, auch noch obendrein frei darüber befinden darf, die Zufahrt für den neuen Baugrund so zu legen, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen nur zu Lasten der Nachbarn gehen, für ihn jedoch der ungetrübte Blick ins unverbaute und unversiegelte Grüne erhalten bleibt.

De facto werden damit seitens der Gemeinde einseitig nur die Wünsche der Bauherrschaft bzw. des Grundstückseigentümers erfüllt, statt im Rahmen ihrer Nachverdichtungspolitik wenigstens auf eine möglichst nachbarschaftsverträglichere Lösung hinzuwirken, wie ich bereits in meiner ersten Stellungnahme festgestellt habe. Die Bewertung meines sachlichen Einwands mit dem Satz „Von einer einseitigen Begünstigung oder gar willfährigen Erfüllung der Wünsche der Bauherrschaft kann keine Rede sein" stellt die Tatsachen auf den Kopf und bleibt jeden Beweis schuldig. Es ist leider nicht erkennbar, dass die Kommune hier ihre Planungshoheit unter der gebotenen Abwägung der Interessen aller Betroffenen ausübt.

Auch kann ich die offenkundige Sorge nicht teilen, dass das Bauvorhaben an einer anderen Zufahrtsregelung gänzlich scheitern könnte. Denn bis zum Beweis des Gegenteils ist es eher unwahrscheinlich, dass jemand auf den großen, auch materiellen Vorteil eines zusätzlichen Baurechts verzichtet, nur weil im Bebauungsplan die Zufahrt so geregelt wird, dass die Nachbarn, die von dem neuen Baurecht nur Nachteile haben, nicht ohne Not noch zusätzlich beeinträchtigt werden.

Weder ein direkter Straßenanschluss des künftigen Baugrundstücks nach Westen noch ggf. ein Zufahrtsverbot und eine Baulast stellen hier eine Zumutung für den Grundstückseigentümer dar. Andernfalls würde Nachverdichtungspolitik sich in der Praxis als Politik unbegrenzter und einseitiger Zugeständnisse erweisen.

Ich möchte Sie deshalb eindringlich bitten daraufhinzuwirken und festzulegen, dass die Zufahrt nicht entlang der Grundstücksgrenze zu Flst Nr 195/3, sondern ausschließlich an der West-Grenze des Flst.Nr 195/2 erfolgen kann.

Gerne lade ich zu einem Ortstermin auf meinem Grundstück und in mein Haus ein, damit Sie sich ein konkretes Bild davon machen können, welche nachteiligen Auswirkungen gegenüber der heutigen Situation mit ihren gewachsenen grünen Strukturen eine Zufahrt entlang meiner Grundstücksgrenze mit sich bringen würde.

Dabei geht es im Übrigen am wenigsten um die zu erwartenden Fahrbewegungen, weshalb davon auch in meiner Stellungnahme vom 11.9.2018 keine Rede war. Sie aber haben Ihre Bewertung einfach und schlicht dran ausgerichtet. Dies aber wird der Sache nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen